

626 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 22. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 231/1955, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986, 327/1986, 312/1987 und 649/1987 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 58 wird als dritter Satz angefügt:

„Als freier Beruf im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch die Verwaltung fremden Vermögens, sofern sie nicht unter § 57 fällt.“

2. § 59 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften; weiters ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.“

3. § 63 lautet:

„§ 63. Begünstigung für Beteiligungen“

Beteiligungen von Vermögensteuerpflichtigen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Z 2 und 2 Abs. 1 Z 2 des Vermögensteuergesetzes 1954 gehören nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht zum gewerblichen Betrieb:

1. Beteiligungen an inländischen Körperschaften müssen in Form von Gesellschaftsanteilen,

Genossenschaftsanteilen, Genußrechten oder Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestehen;

2. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, müssen nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, mindestens aber seit zwölf Monaten, ununterbrochen und unmittelbar an dem Grund- oder Stammkapital der ausländischen Gesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen mindestens zu einem Viertel bestehen. Die Frist gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, soweit sich das Beteiligungsverhältnis dadurch nicht erhöht hat.“

4. Der bisherige § 68 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 4 Z 1 und als Z 2 wird angefügt:

„2. Bei Banken ist eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen nur insoweit zulässig, als sie den nach § 64 Abs. 5 abziehbaren Betrag übersteigt.“

5. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt.“

6. Im § 69 Abs. 2 wird der Betrag „250 000“ durch „300 000“ ersetzt und als zweiter Satz angefügt:

„Nicht auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b, die in Zollausschlußgebieten (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) gehalten werden, sind den auf Schilling lautenden gleichgestellt, wenn sie natürlichen Personen mit Wohnsitz

oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Zollausschlußgebiet gehören und auf die in diesem Zollausschlußgebiet geltende Währung lauten.“

Artikel II

Entspricht ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangener Feststellungsbescheid nicht dem § 68 Abs. 4 Z 2, so ist er ohne Rücksicht auf die bereits eingetretene Rechtskraft von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen.

Artikel III

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5 und 6 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen, anzuwenden.

2. Artikel I Z 4 ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT II

Vermögensteuergesetz 1954

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 33/1957, 194/1961, 83/1963, 44/1968, 302/1968, 278/1969, 448/1972, 665/1976, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 563/1980, 111/1982, 570/1982, 327/1986 und 606/1987 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz lautet:

„Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, oder überlassen sie Grundstücke Dritten entgeltlich für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Nutzung, so sind sie insoweit steuerpflichtig.“

2. § 3 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände zum Gegenstand haben; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“

3. § 3 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung); Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig

anerkannt sind, nur insoweit, als ihr Vermögen auf gemäß § 5 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 befreite Geschäfte entfällt;“

4. § 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

„rechtsfähige Pensions-, Unterstützungs- oder sonstige Hilfskassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;“

5. § 3 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht unter Z 8 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben;“

6. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 1 000 000 S;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 500 000 S.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.“

7. § 21 lautet:

„§ 21. Verweisung auf andere Bundesgesetze

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I Z 1 bis 6 sind erstmalig auf Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen.

ABSCHNITT III

Erbschaftssteueräquivalentgesetz

Das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, BGBl. Nr. 286/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 665/1976 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften und sonstigen Abgabepflichtigen, die Partizipationskapital begeben können, unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitun-

626 der Beilagen**3**

ternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“

2. Artikel I Z 2 ist erstmals auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1988 liegen, anzuwenden.

2. § 10 entfällt.

Artikel II

1. Artikel I Z 1 ist erstmals auf Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

VORBLATT

Zu den Abschnitten I bis III

Problem:

Auf Grund der Schaffung des Körperschaftsteuergesetzes 1988 und der Steuerreform ergeben sich Differenzen zur bestehenden Rechtslage auf dem Gebiet der Bewertung und der Vermögensbesteuerung.

Ziel:

Weitgehende Vereinheitlichung der betroffenen Rechtsgebiete.

Lösung:

Novellierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten:

Kein erhöhter Sach- und Personalaufwand.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf dem Gebiete der Bewertung und der Vermögensbesteuerung soll die mit dem dritten Abgabenänderungsgesetz 1987 begonnene Entwicklung der Vereinheitlichung des Steuerrechtes weiter fortgesetzt und einige weitere Bestimmungen aktualisiert werden. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Körperschaftsteuergesetz 1988 verwiesen.

Die in den Abschnitten I bis III vorgesehenen Maßnahmen werden in Summe aufkommensneutral sein.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I Bewertungsgesetz

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 58 und 59):

Die Novellierung des § 58 bewirkt keine Änderung der Rechtslage, sondern nur eine Klarstellung hinsichtlich der Vermögensverwaltung im Bewertungsrecht. Durch die Wortfolge „Verwaltung fremden Vermögens“ erscheint die Bestimmung im Verhältnis zu § 32 BAO ausreichend abgegrenzt.

Im § 59 wird durch die Setzung des Strichpunktes nach dem Wort „Kommanditgesellschaften“ klargestellt, daß Wirtschaftsgüter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ohne Rücksicht auf die einkommensteuerliche Qualifikation bewertungsrechtlich jedenfalls Betriebsvermögen darstellen.

Zu Art. I Z 3 (§ 63):

Zur gänzlichen Beseitigung der bei Beteiligungen zwischen nichtnatürlichen Personen derzeit noch bestehenden Doppelbesteuerung sollen, konform mit den entsprechenden körperschaftsteuerlichen Bestimmungen, die bestehenden Beschränkungen bei der Schachtelbegünstigung aufgehoben werden, soweit es sich um Beteiligungen an inländischen Unternehmen handelt.

Zu Art. I Z 4 und Art. II (§ 68):

Es handelt sich um die dem § 14 Abs. 3 KStG 1988 entsprechende Bestimmung des Bewertungs-

gesetzes mit der hiezu erforderlichen Verfahrensbestimmung. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum KStG 1988 hingewiesen.

Zu Art. I Z 5 (§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Zugleich mit der Änderung des Verweises auf das neue Einkommensteuergesetz 1988 sollen hinsichtlich der derzeitigen Zitierungen „Genusscheine“ und „junge Aktien“ Klarstellungen erfolgen.

Zu Art. I Z 6 (§ 69 Abs. 2):

Im Zusammenhang mit der Änderung der Steuererhebung bei gewissen Einkünften aus Kapitalvermögen soll der bestehende Freibetrag valorisiert und die Ungleichbehandlung von Guthaben und Bargeld in den Zollausschlußgebieten beseitigt werden.

ABSCHNITT II Vermögensteuergesetz

Zu Art. I Z 1 bis 5 (§ 3):

Die Novellierung dieser Bestimmungen soll möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Befreiungstatbeständen im KStG 1988 herstellen.

Zu Art. I Z 6 (§ 6):

Die Mindestbesteuerung von Kapitalgesellschaften knüpft grundsätzlich an die gesellschaftsrechtlichen Größen des Mindestgrund- bzw. -stammkapitals an. Durch die GesmbH-Gesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 320, wurde das Mindeststammkapital bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 500 000 S angehoben. Dieser Rechtsentwicklung soll auf dem Gebiet der Vermögensteuer Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen die überholten Begriffe „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ und „bergrechtliche Gewerkschaft“ aus dem Gesetz entfernt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 21):

Die Verweisungsregelung des § 21 normiert generell die dynamische Zitierweise. § 21 in seiner

626 der Beilagen

Stammfassung wurde durch BGBl. Nr. 302/1968 mit Wirkung ab 1. Jänner 1969 aufgehoben.

ABSCHNITT III
Erbschaftssteueräquivalentgesetz

Zu Art. I Z 1 (§ 4):

Durch die Novellierung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Partizipationskapital geschaffen. Diese Möglichkeit steht nicht nur Kapitalgesellschaften offen, die schon im

bisherigen ersten Satz des Abs. 1 genannt sind, sondern auch zB Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Im Sinne einer Gleichbehandlung erscheint daher eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle juristische Personen, die Partizipationskapital begeben können, geboten.

Zu Art. I Z 2 (§10):

Im Hinblick auf die Veränderung der Rechtslage hinsichtlich Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes im KStG 1988 (Sonderausgaben) scheint diese Bestimmung entbehrlich.

Textgegenüberstellung

ABSCHNITT I Bewertungsgesetz

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 58:

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder und ähnlicher Berufe.

§ 59 Abs. 1 Z 6:

6. offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 63:

Begünstigung für Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung nicht zum gewerblichen Betrieb. Diese Begünstigung kommt jedoch nur für solche Aktien oder Anteile in Betracht, die der im ersten Satz genannten juristischen Person ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag gehört haben. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß

- a) für entsprechende Beteiligungen eines inländischen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit, einer der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer inländischen Kreditgenossenschaft, Sparkasse oder Landeshypothekenbank, der Österreichischen Postsparkasse oder der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landeshypothekenanstalten,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 58:

Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Bundesgesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes gleich. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder und ähnlicher Berufe. Als freier Beruf im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch die Verwaltung fremden Vermögens, sofern sie nicht unter § 57 fällt.

§ 59 Abs. 1 Z 6:

6. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften; weiters ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 63:

Begünstigung für Beteiligungen

Beteiligungen von Vermögensteuerpflichtigen im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Z 2 und 2 Abs. 1 Z 2 des Vermögensteuergesetzes 1954 gehören nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht zum gewerblichen Betrieb:

1. Beteiligungen an inländischen Körperschaften müssen in Form von Gesellschaftsanteilen, Genossenschaftsanteilen, Genußrechten oder Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestehen;
2. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, müssen nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, mindestens aber seit 12 Monaten, ununterbrochen und unmittelbar an dem Grund- oder Stammkapital der ausländischen Gesellschaft in Form von Gesellschaftsanteilen mindestens zu einem Viertel bestehen. Die Frist gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, soweit sich das Beteiligungsverhältnis dadurch nicht erhöht hat.

Derzeit geltender Gesetzestext:

- b) für entsprechende Beteiligungen einer inländischen der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer inländischen Kreditgenossenschaft an einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer inländischen Kreditgenossenschaft oder umgekehrt.

(2) Erhöht sich eine Schachtelbeteiligung innerhalb eines Wirtschaftsjahres durch Übernahme neu ausgegebener Aktien oder Anteile auf Grund einer Kapitalerhöhung der Untergesellschaft, ist Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich der Erhöhung insoweit nicht anzuwenden, als der Nennwert der erworbenen neuen Aktien oder Anteile den Vomhundertsatz der Beteiligung zu Beginn des dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbar sind.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes an Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

§ 68 Abs. 4:

(4) Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.

§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:**§ 68 Abs. 4:**

(4) 1. Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.

2. Bei Banken ist eine pauschale Wertberichtigung für Forderungen nur insoweit zulässig, als sie den nach § 64 Abs. 5 abziehbaren Betrag übersteigt.

§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt.

Derzeit geltender Gesetzesstext:**§ 69 Abs. 2:**

(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 250 000 S übersteigt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:**§ 69 Abs. 2:**

(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 300 000 S übersteigt. Nicht auf Schilling lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b, die in Zollausschlußgebieten (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) gehalten werden, sind den auf Schilling lautenden gleichgestellt, wenn sie natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Zollausschlußgebiet gehören und auf die in diesem Zollausschlußgebiet geltende Währung lauten.

ABSCHNITT II**Vermögensteuergesetz****§ 3 Abs. 1 Z 5 erster und zweiter Satz:**

5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig.

§ 3 Abs. 1 Z 6:

6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (zum Beispiel Waldbauvereine, Winzervereine), wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sind diese Genossenschaften gezwungen, Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne des § 5 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes zu betreiben, erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Anteil am Gesamtvermögen, der dem

§ 3 Abs. 1 Z 5 erster und zweiter Satz:

5. Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Umfang eines Nebenbetriebes hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, oder überlassen sie Grundstücke Dritten entgeltlich für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Nutzung, so sind sie insoweit steuerpflichtig.

§ 3 Abs. 1 Z 6:

6. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände zum Gegenstand haben; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jedoch nur dann, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

Derzeit geltender Gesetzesstext:

Anteil der Umsätze aus Nichtmitgliedergeschäften am Gesamtumsatz entspricht.

§ 3 Abs. 1 Z 7:

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

§ 3 Abs. 1 Z 8:

8. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

§ 3 Abs. 1 Z 9:

9. kleine Versicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht übersteigen; wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit.

§ 6 Abs. 1:

- (1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:
1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 1 000 000 Schilling;
 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 100 000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:**§ 3 Abs. 1 Z 7:**

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung); Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig anerkannt sind, nur insoweit, als ihr Vermögen auf gemäß § 5 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 befreite Geschäfte entfällt;

§ 3 Abs. 1 Z 8:

8. rechtsfähige Pensions-, Unterstützungs- oder sonstige Hilfskassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;

§ 3 Abs. 1 Z 9:

9. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht unter Z 8 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben;

§ 6 Abs. 1:

- (1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:
1. bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 1 000 000 S;
 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 500 000 S.
- Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

Derzeit geltender Gesetzesstext:**§ 21:**

aufgehoben durch BGBl. Nr. 302/1968

Wortlaut des Gesetzentwurfes:**§ 21:****Verweisung auf andere Bundesgesetze**

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT III**Erbschaftssteueräquivalentgesetz****§ 4 Abs. 1 erster Satz:**

Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

§ 10:**Abzugsfähigkeit des Erbschaftssteueräquivalentes**

Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bildet das Erbschaftssteueräquivalent keine abzugsfähige Ausgabe.

§ 4 Abs. 1 erster Satz:

Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften und sonstigen Abgabepflichtigen, die Partizipationskapital begeben können, unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

§ 10 entfällt.